

**Sozialhilfegesetz (SHG)**

vom [Datum]

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:                ???.???

Geändert:        122.20 | 124.1 | 211.1 | 213.22 | 213.316 | 213.319 | 326.1 | 341.1 | 410.11 |  
                      410.51 | 631.1 | 812.11 | 841.11 | 860.2 | 861.1 | 935.11

Aufgehoben:     860.1

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)<sup>1)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass ????.??? Sozialhilfegesetz (SHG) wird als neuer Erlass publiziert.

**1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 1        *Gegenstand***

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation und Zuständigkeiten, die Leistungsangebote sowie die Finanzierung der individuellen Sozialhilfe (Sozialhilfe).

<sup>2</sup> Zudem regelt es die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz.

**Art. 2        *Zweck***

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe

- a   sichert die Existenz bedürftiger Personen,
- b   fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit,
- c   gewährleistet die berufliche und soziale Integration.

---

<sup>1)</sup> BSG [101.1](#)

<sup>2</sup> Sie ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und schafft damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein.

**Art. 3**      *Wirkungsbereiche*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen:

- a    finanzielle Existenzsicherung,
- b    persönliche Autonomie,
- c    berufliche und soziale Integration,
- d    menschenwürdige Lebensbedingungen.

**Art. 4**      *Wirkungsziele*

<sup>1</sup> Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet:

- a    Prävention,
- b    Hilfe zur Selbsthilfe,
- c    Ausgleich von Beeinträchtigungen,
- d    Behebung von Notlagen,
- e    Verhinderung von Ausgrenzung,
- f    Förderung der Integration.

**Art. 5**      *Wirkungsorientierung*

<sup>1</sup> Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich, qualitativ angemessen und wirkungsorientiert.

<sup>2</sup> Sie werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft.

**Art. 6**      *Steuerung*

<sup>1</sup> Der Kanton steuert die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen unter Anhörung der Gemeinden.

<sup>2</sup> Er sorgt zusammen mit den Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Trägerschaften für die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote.

**Art. 7**      *Subsidiarität*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität.

<sup>2</sup> Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

**Art. 8**      *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>2</sup>.

**2 Organisation und Zuständigkeiten****2.1 Allgemeines****Art. 9**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zieht die Gemeinden bei der Weiterentwicklung der Grundsätze in diesem Gesetz bei.

<sup>3</sup> Der Kanton berücksichtigt die Interessen der Gemeinden angemessen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat hört die Interessenverbände der Gemeinden an, bevor er über bedeutende Änderungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden entscheidet.

**Art. 10**     *Kanton*

<sup>1</sup> Der Kanton

- a legt die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe fest,
- b sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote,
- c vollzieht die Sozialhilfe, sofern ihm diese Zuständigkeit durch Gesetz zugewiesen wird.

<sup>2</sup> Vollzieht der Kanton die Sozialhilfe, gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte hinsichtlich des Vollzugs sinngemäss als Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes.

**Art. 11**     *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- a definiert die strategischen Ziele und Schwerpunkte der Sozialhilfe,
- b beantragt die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat,
- c genehmigt die Leitbilder, Planungen und Berichte der GSI,
- d legt die Grundzüge des strategischen Controllings fest und nimmt Kenntnis von den Wirkungskontrollen der GSI,

---

<sup>2</sup>) BSG [155.21](#)

e erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.

**Art. 12** *Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

<sup>1</sup> Die GSI

- a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,
- b erhebt und analysiert den Bedarf an Leistungsangeboten regelmässig,
- c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote,
- d überprüft die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote regelmässig,
- e überprüft die Sozialdienste nach den Vorgaben dieses Gesetzes,
- f berät die Gemeinden in Vollzugsfragen,
- g kann die Gemeinden bei der Aus- und Weiterbildung der Sozialbehörden unterstützen,
- h erlässt Vorschriften für das Controlling der Gemeinden in Zusammenarbeit mit diesen,
- i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe,
- k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Soweit die GSI durch dieses Gesetz zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>3</sup> sinngemäss.

**Art. 13** *Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden

- a stellen die Leistungsangebote der Sozialhilfe nach den kantonalen Vorgaben bereit,
- b vollziehen die Sozialhilfe unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c,
- c überprüfen die Wirkung der Leistungsangebote regelmässig.

<sup>2</sup> Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

<sup>3</sup> Bürgergemeinden nehmen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, sofern sie über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen.

---

<sup>3</sup>) BSG [860.2](#)

## 2.2 Sozialbehörde

### **Art. 14**     *Organisation*

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde hat eine Sozialbehörde.

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden.

<sup>4</sup> Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst (Art. 17 Abs. 1) bilden eine einzige Sozialbehörde.

### **Art. 15**     *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde

- a legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest und erlässt hierfür regelmässig strategische Ziele, insbesondere zur beruflichen und sozialen Integration,
- b beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und ergreift oder veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen,
- c unterstützt den Sozialdienst in der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie
  1. grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,
  2. beratend zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes Stellung nimmt,
- d nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden, für die sie zuständig ist, erhebt.

<sup>2</sup> Sie erstattet den Gemeinden, für die sie zuständig ist, jährlich Bericht über die Tätigkeit des Sozialdienstes und über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## 2.3 Sozialdienst

### **Art. 16**     *Trägerschaft*

<sup>1</sup> Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde.

<sup>2</sup> Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen, die, soweit nicht anders bestimmt, auch die Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden nach diesem Gesetz wahrnimmt.

<sup>3</sup> Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI regelmässig Bericht und sind verpflichtet, ihr die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern.

**Art. 17**      *Organisation*

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes durch Verordnung, insbesondere über

- a die Mindestgrösse des Sozialdienstes,
- b die Aufgaben des Fachpersonals,
- c die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.

**Art. 18**      *Ersatzabgabe*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann eine Ersatzabgabe von Gemeinden verlangen, die der Verpflichtung, einen Sozialdienst zu führen, nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist nach dem Aufwand zu bemessen, der dem Kanton entsteht, wenn er für die Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Gemeinde Leistungen eines Sozialdienstes bereitstellen muss.

**Art. 19**      *Aufgaben*

<sup>1</sup> Zu den Aufgaben der Sozialdienste, welche die Sozialhilfe im Einzelfall vollziehen, gehören insbesondere

- a die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- b der Abschluss einer individuellen Zielvereinbarung,
- c die Beratung und Betreuung,
- d die Anordnung von Massnahmen,
- e die Festsetzung und Gewährung von Leistungen,
- f die präventive Beratung im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

<sup>2</sup> Die Sozialdienste

- a erfüllen auch Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz,

b können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrags zwischen der Trägerschaft und der GSI erfüllen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und dabei insbesondere, in welchen Situationen die Sozialdienste von den Vorgaben nach Absatz 1 abweichen können.

#### **Art. 20** *Externe Unterstützung*

<sup>1</sup> Die Sozialdienste sind berechtigt, beim Vollzug der Sozialhilfe Unterstützung bei Fachpersonen einzuholen und dabei insbesondere mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten.

#### **Art. 21** *Aufgabenübertragung*

<sup>1</sup> Die Sozialdienste sind berechtigt, die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle zu übertragen.

<sup>2</sup> Überträgt die Gemeinde die Aufgabe einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle, so hat sie mit ihnen die Kosten zu regeln.

#### **Art. 22** *Parteirechte in Strafverfahren*

<sup>1</sup> Die Sozialdienste haben in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 146 oder 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>4</sup> volle Parteirechte im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)<sup>5</sup>.

### *2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

#### **Art. 23** *Sozialinspektion*

<sup>1</sup> Die GSI sorgt dafür, dass alle Sozialdienste im Kanton die Möglichkeit haben, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen (Art. 87 ff.) abzuklären.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können ein eigenes Sozialinspektorat führen oder Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen.

---

<sup>4</sup>) [SR311.0](#)

<sup>5</sup>) [SR 312.0](#)

<sup>3</sup> Die GSI kann eigene Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren einsetzen oder mit Dritten Leistungsverträge betreffend Sozialinspektionen abschliessen, in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden.

<sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste Sozialinspektionen durchführen.

**Art. 24**      *Vertrauensärztliche Abklärungen*

<sup>1</sup> Die GSI kann für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen organisieren, indem sie

- a    Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliesst,
- b    vertrauensärztliche Abklärungsstellen einrichtet,
- c    mit Dritten Leistungsverträge über das Führen solcher Stellen abschliesst.

<sup>2</sup> In den Verträgen sind Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung zu regeln.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen oder ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen.

<sup>4</sup> Der Kanton kann allein oder zusammen mit den Gemeinden Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste vertrauensärztliche Abklärungen durchführen.

**Art. 25**      *Zusätzliche fachliche Unterstützung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann auf Anfrage zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f kostenpflichtig unterstützen:

- a    die Sozialbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit,
- b    die Sozialdienste beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Organisation.

<sup>2</sup> Sie kann auf Anfrage einer Burgergemeinde oder einer Zunft oder Gesellschaft der Burgergemeinde Bern kostenpflichtig

- a    Unterstützung im Sinne von Absatz 1 leisten,
- b    eine Überprüfung des burgerlichen Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 102 und 103 durchführen.

<sup>3</sup> Sie kann Dritte beauftragen, die Unterstützung nach diesem Artikel zu erbringen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Umfang der Kostenpflicht.

**Art. 26** *Besondere Massnahmen*

<sup>1</sup> Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern.

<sup>2</sup> Dabei sind die Bestimmungen nach Artikel 77 ff. SLG sinngemäss anwendbar.

**Art. 27** *Ombudsstellen*

<sup>1</sup> Die GSI kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.

**2.5 Zusammenarbeit****Art. 28** *Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)*

<sup>1</sup> Die Sozialdienste arbeiten mit anderen Institutionen wie insbesondere den Organen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern.

<sup>2</sup> Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses nach Artikel 111 nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

**Art. 29** *Nichtständige beratende Kommissionen*

<sup>1</sup> Bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden kann die GSI nichtständige beratende Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Organisation, Zuständigkeit und Zusammensetzung der nichtständigen beratenden Kommissionen werden von der GSI in einem Reglement festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gemeinden, Regionen und Fachverbände müssen angemessen vertreten sein.

## 2.6 Bürgerliche Sozialhilfe

### **Art. 30**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Den Burgergemeinden sowie den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die bürgerliche Sozialhilfe ausüben, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe nach diesem Gesetz an ihre Angehörigen.

<sup>2</sup> Die zuständige Burgergemeinde ersetzt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Kanton die Kosten der ihren Angehörigen gewährten Sozialhilfe.

<sup>3</sup> Die Burgergemeinden können auf Ende eines Kalenderjahres von der bürgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

### **Art. 31**      *Zweckmässige Organisation und Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die bürgerliche Sozialhilfe ausüben, sind verpflichtet, eine zweckmässige Organisation des Sozialdienstes zu gewährleisten und über eine unabhängige Aufsicht über die operative Tätigkeit zu verfügen.

<sup>2</sup> Die bürgerliche Sozialhilfe unterliegt nicht der Überprüfung durch die GSI nach diesem Gesetz.

### **Art. 32**      *Freiwillige Überprüfung*

<sup>1</sup> Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die bürgerliche Sozialhilfe ausüben, können Unterstützungsleistungen nach Artikel 25 in Anspruch nehmen und insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes veranlassen.

<sup>2</sup> Im Falle einer freiwilligen Überprüfung sind Artikel 122, 125, 126 und 128 sinngemäss anwendbar.

### **Art. 33**      *Fallführung*

<sup>1</sup> Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.

<sup>2</sup> Sie können mit der zuständigen Stelle der GSI schriftlich vereinbaren, ein bereitgestelltes Fallführungssystem kostenpflichtig zu benutzen.

<sup>3</sup> In Abweichung von Artikel 123 Absatz 2 und 3 können der Übertragungsbericht und das vollständige Sozialhilfedossier auch in physischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn Bürgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Bürgergemeinde Bern vom Zuständigkeitswechsel betroffen sind.

#### **Art. 34** *Bürgergutsbeitrag*

<sup>1</sup> Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen, welche die bürgerliche Sozialhilfe nicht ausüben, haben der GSI jährlich einen Bürgergutsbeitrag zu leisten.

<sup>2</sup> Die Bürgergutsbeiträge der Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen

*a* sind nach deren wirtschaftlicher Leistungskraft zu bemessen,

*b* werden dem Lastenausgleich als Einnahme gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe und Bemessung der Bürgergutsbeiträge, das Festsetzungsverfahren und die Befreiung von der Beitragspflicht durch Verordnung.

#### **Art. 35** *Lastenausgleich*

<sup>1</sup> Der Aufwand der Bürgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.

<sup>2</sup> Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Bürgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert worden sind, werden von der Bürgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen.

<sup>3</sup> Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI zur Überprüfung der Kosten nach Absatz 2 die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern; Artikel 127 und 140 Absatz 1 gelten sinngemäss.

### **3 Leistungsangebote der Sozialhilfe**

#### *3.1 Allgemeines*

#### **Art. 36** *Leistungsangebote*

<sup>1</sup> Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

#### **Art. 37** *Anspruch*

<sup>1</sup> Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe.

<sup>2</sup> Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann.

<sup>3</sup> Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.

**Art. 38**     *Persönliche Integrität*

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.

**Art. 39**     *Individualisierung*

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste tragen den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessene Rechnung.

**Art. 40**     *Abschiebeverbot*

<sup>1</sup> Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder abschieben noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlung hat die fehlbare Gemeinde der Sozialhilfe gewährenden Gemeinde sämtliche Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist vom Lastenausgleich ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen über den Widerruf oder die Verweigerung von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

**Art. 41**     *Gewährung der Sozialhilfe*

<sup>1</sup> Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3 auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Sozialhilfe ist bei Bedarf mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.

**Art. 42**     *Allgemeine Pflichten*

<sup>1</sup> Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben sowie Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet,

a Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen,

- b* das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selbst vorzukehren,
- c* eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.

<sup>3</sup> Eine Arbeit ist zumutbar, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der Person angemessen ist.

#### **Art. 43** *Pflicht zum Spracherwerb*

<sup>1</sup> Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet, eine der beiden Amtssprachen des Kantons zu erlernen, sofern sie noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst klärt zu Beginn der Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe den Sprachstand ab und ordnet die erforderlichen Massnahmen unter angemessener Beachtung der persönlichen Umstände an.

<sup>3</sup> Keine Pflicht nach Absatz 1 besteht für Personen, deren Fähigkeit oder Möglichkeit zum Spracherwerb wesentlich beeinträchtigt ist, namentlich bei

- a* Behinderung,
- b* Krankheit,
- c* anderen gewichtigen persönlichen Umständen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welches Sprachniveau den erforderlichen Kenntnissen in einer der beiden Amtssprachen entspricht.

#### **Art. 44** *Sprachliche Integration*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt sicher, dass genügend geeignete Angebote zur sprachlichen Integration für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der beiden Amtssprachen des Kantons verfügen.

### *3.2 Persönliche Hilfe*

#### **Art. 45**

<sup>1</sup> Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt.

### 3.3 Wirtschaftliche Hilfe

#### 3.3.1 Allgemeines

##### **Art. 46**     *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilhabe am sozialen Leben, unter Vorbehalt der Artikel 47 und 62.

<sup>2</sup> Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

- a* wird sie tiefer bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt,
- b* kann sie tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt.

<sup>3</sup> Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

<sup>4</sup> Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.

##### **Art. 47**     *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen beschränkt für Personen,

- a* die nach Bundesrecht keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können,
- b* die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, sofern das Bundesrecht eine Beschränkung auf die garantierte Hilfe in Notlagen zulässt,
- c* die sich illegal in der Schweiz aufhalten,
- d* die auf der Durchreise sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

##### **Art. 48**     *Bemessung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.

<sup>2</sup> Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)<sup>6)</sup> der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, soweit die Sozialhilfegesetzgebung keine Abweichungen vorsieht, und die folgenden Vorgaben:

---

<sup>6)</sup> <https://rl.skos.ch>

- a Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede,
- b Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen,
- c Auswahl der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante,
- d Beachtung fachlicher Grundsätze.

**Art. 49** *Vermögensverzicht*

<sup>1</sup> Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen als Einnahmen angerechnet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

- a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die anrechenbaren Vermögenswerte, deren Berechnung und die Höhe der Anrechnung,
- b sieht dabei eine Begrenzung sowohl der Zeitspanne, wie weit ein anzurechnender Vermögensverzicht zurückliegen darf, wie auch der Dauer der Anrechnung vor.

**Art. 50** *Konkubinatsbeitrag*

<sup>1</sup> Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet.

<sup>2</sup> Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Konkubinatsbeitrags durch Verordnung.

**Art. 51** *Obergrenzen für Wohnkosten*

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig.

<sup>2</sup> Sie meldet die festgelegten Obergrenzen der zuständigen Stelle der GSI jeweils zu Beginn des Jahres und bei unterjährigen Änderungen.

**Art. 52**     *Ausrichtung*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung oder einer geldwerten Leistung gewährt. Dies kann insbesondere erfolgen durch

- a* Barauszahlung,
- b* Bank- oder Postüberweisung,
- c* Begleichung von anfallenden Rechnungen,
- d* Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen.

<sup>2</sup> Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch erbracht werden durch

- a* Sachleistungen,
- b* Kostengutsprachen,
- c* Abgabe von Gutscheinen.

<sup>3</sup> Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die wirtschaftliche Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen und Partnern separat ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.

**Art. 53**     *Sicherung des Verwendungszwecks*

<sup>1</sup> Zur Sicherung des Verwendungszwecks kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe für die bedürftige Person auch an Dritte ausrichten.

<sup>2</sup> Die wirtschaftliche Hilfe darf nicht

- a* verpfändet oder abgetreten werden,
- b* mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden, mit Ausnahme von sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen und von bevorschussten Sicherheitsleistungen bei Wohnungsmieten.

**3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen**

**Art. 54**     *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup> Wird wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit auf eine Verwertung verzichtet, so ist dies regelmässig zu überprüfen.

**Art. 55**      *Vertragliches Grundpfand*

<sup>1</sup> Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, deren Verwertung als nicht möglich oder als nicht zumutbar gilt, ist mit ihr zur Sicherung der Rückerstattungsansprüche nach Artikel 65 Absatz 1 grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz.

<sup>2</sup> Weigert sich die bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, gilt die Verwertung als zumutbar, und das Grundstück ist innert angemessener Frist zu verwerten, soweit die Verwertung als möglich gilt.

<sup>3</sup> Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren für die Errichtung des Grundpfands.

**Art. 56**      *Verwertung von Grundeigentum*

<sup>1</sup> Die Verwertung eines Grundstücks gilt als nicht möglich, wenn

- a es weder ganz noch teilweise vermietet, verpachtet oder veräussert oder
- b kein durch das Grundstück gesicherter Kredit aufgenommen werden kann.

<sup>2</sup> Die Verwertung eines Grundstücks kann als nicht zumutbar gelten, wenn

- a die bedürftige Person in ihrer selbst bewohnten Liegenschaft günstiger wohnt als in einer Mietwohnung nach sozialhilferechtlichen Ansätzen,
- b die bedürftige Person voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird,
- c die bedürftige Person nur in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder
- d das Grundstück nicht marktgerecht verwertet werden kann.

### 3.3.3 *Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter*

**Art. 57**      *Bevorschussung*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erbracht wurden.

<sup>2</sup> Sie wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.

<sup>3</sup> Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer, dass die fälligen bevorschussten Leistungen ihm ausgezahlt werden.

**Art. 58**     *Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen*

<sup>1</sup> Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)<sup>7)</sup> und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)<sup>8)</sup>.

**Art. 59**     *Festsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen*

<sup>1</sup> Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder gerichtlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung.

<sup>2</sup> Kommt keine Vereinbarung zustande, klagt der Sozialdienst den Anspruch beim zuständigen Gericht ein, soweit er nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>9)</sup> dazu berechtigt ist.

### 3.3.4 Integrationsmassnahmen

**Art. 60**     *Einzelne Integrationsmassnahmen*

<sup>1</sup> Als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gelten insbesondere

- a berufliche Qualifizierungsmassnahmen,
- b Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt,
- c Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und Sprachkompetenzen sowie weitere Bildungsmassnahmen,
- d Beschäftigungsprogramme,
- e Familienarbeit,
- f Freiwilligenarbeit,
- g Therapien.

---

<sup>7)</sup> SR [851.1](#)

<sup>8)</sup> BSG [213.22](#)

<sup>9)</sup> SR [210](#)

**Art. 61** *Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen*

<sup>1</sup> Der Sozialdienst legt die erforderlichen Integrationsmassnahmen für die bedürftige Person im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung fest.

<sup>2</sup> Ist eine individuelle Zielvereinbarung nicht zustande gekommen, wird die bedürftige Person zu geeigneten Integrationsleistungen angewiesen.

<sup>3</sup> Erbringt die bedürftige Person die Integrationsleistungen nach Absatz 1 und 2, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen honoriert.

**3.3.5 Kürzungen und Einstellung****Art. 62** *Kürzungen*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt.

<sup>2</sup> Die Kürzung

- a darf nur die fehlbare Person selbst treffen,
- b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und
- c darf unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen höchstens 30 Prozent des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt betragen.

<sup>3</sup> In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.

**Art. 63** *Einstellung*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person trotz vorgängiger Weisung

- a eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlohnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert,
- b einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht,
- c ohne zureichenden Grund auf anderweitige konkret zur Verfügung stehende Einnahmen verzichtet oder
- d ihre Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist verwertet.

<sup>2</sup> Der Umfang der Einstellung richtet sich nach der Höhe der Gelder, die der Person durch ihr Fehlverhalten entgehen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

### 3.4 Rückerstattungspflicht

#### 3.4.1 Rückerstattungspflicht von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern

**Art. 64** *Vermögensanfall*

<sup>1</sup> Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund eines Vermögensanfalls wesentlich verbessert haben.

**Art. 65** *Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen*

<sup>1</sup> Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden.

<sup>2</sup> Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.

**Art. 66** *Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug*

<sup>1</sup> Personen, die ihre Bedürftigkeit grob selbstverschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste.

<sup>2</sup> Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.

<sup>3</sup> Der Zins entfällt, wenn der Sozialdienst wegen eines Versehens zu viel wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat.

**Art. 67** *Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht*

<sup>1</sup> Die Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 entfällt, wenn eine Person die wirtschaftliche Hilfe

a während ihrer Unmündigkeit oder bis zum Abschluss ihrer ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen,

- b als Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen,
- c für das faktisch in ihrer Obhut stehende Kind erhalten hat und die zivilrechtlich zuständige Behörde keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag des anderen Elternteils festgelegt hat.

<sup>2</sup> Die Befreiung von der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht nach Artikel 4 Absatz 3 IBG bleibt vorbehalten.

### 3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen

#### **Art. 68** *Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinats*

<sup>1</sup> Die Ehefrau, der Ehemann oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person hat grundsätzlich auch die der jeweilig anderen Person während der Ehe oder Partnerschaft gewährte wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt.

<sup>2</sup> Ob die Rückerstattung geltend gemacht werden kann, beurteilt sich nach Massgabe der familienrechtlichen oder aufgrund von Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)<sup>10)</sup> obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten.

<sup>3</sup> Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern ist jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt.

#### **Art. 69** *Drittpersonen*

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten

- a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind,

---

<sup>10)</sup> SR [211.231](#)

- b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung, die nicht in den Nachlass der verstorbenen Person fällt, insbesondere Leistungen aus einer Sozialversicherung, aus einer Lebensversicherung oder aus der gebundenen Selbstvorsorge, begünstigt sind.

### 3.4.3 *Verzicht auf Rückerstattung*

#### **Art. 70**

<sup>1</sup> Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls durch Verordnung.

### 3.4.4 *Verfahren*

#### **Art. 71**

<sup>1</sup> Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist er verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen.

<sup>3</sup> Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten oder erlässt eine Verfügung, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.

<sup>4</sup> Er informiert andere Sozialdienste im Kanton, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.

### 3.4.5 *Verrechnung*

#### **Art. 72**     *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Sozialdienst kann Rückerstattungsansprüche, die im Verfahren nach Artikel 71 festgesetzt worden sind, unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 mit fälligen Leistungen verrechnen.

<sup>2</sup> Bedürftigen Personen, die wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder unrechtmässigen Leistungsbezugs infolge einer Pflichtverletzung rückerstattungspflichtig sind, werden vor der Verrechnung nach Absatz 1 als Sanktion die Leistungen gekürzt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 62 erfüllt sind.

**Art. 73** *Bei Wechsel des Sozialdienstes*

<sup>1</sup> Wechselt die bedürftige Person den Wohnort und wird dadurch neu ein anderer Sozialdienst für ihre Unterstützung zuständig als jener, dem die bedürftige Person unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten muss, gilt in Abweichung von Artikel 72 Absatz 1 folgendes Verfahren:

- a Der neu zuständige Sozialdienst berechnet die monatlich zustehende wirtschaftliche Hilfe und zieht von diesem Betrag den unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c zulässigen Betrag ab.
- b Er überweist die nach Abzug nach Buchstabe a verbliebene monatliche wirtschaftliche Hilfe an die bedürftige Person.
- c Er überweist den in Buchstabe a abgezogenen Betrag an den Sozialdienst, der gegenüber der bedürftigen Person einen Rückerstattungsanspruch hat, bis die Rückerstattung vollständig erfolgt ist.

<sup>2</sup> Die betroffenen Sozialdienste können eine andere Periodizität für die Überweisung vereinbaren.

### 3.4.6 Verjährung

**Art. 74** *Fristen*

<sup>1</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung, aber spätestens fünfzehn Jahre nach deren Ausrichtung.

<sup>2</sup> Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt eine zehnjährige Verjährungsfrist zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs.

<sup>3</sup> Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.

**Art. 75** *Unterbrechung der Fristen*

<sup>1</sup> Die Verjährungsfristen nach Artikel 74 Absatz 1 und 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen.

<sup>2</sup> Die Fristen ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

**Art. 76** *Keine Verjährung*

<sup>1</sup> Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein vertragliches Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.

**3.5 Zuständigkeit**

**3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden**

**Art. 77** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt unter Vorbehalt von Artikel 30, 79 und 81 der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des ZUG hat.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz nach Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

<sup>3</sup> Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.

**Art. 78** *Personen des Asylbereichs und Staatenlose*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit nach Artikel 77 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:

- a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose,
- b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung,
- c vorläufig Aufgenommene.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)<sup>11)</sup>.

**Art. 79** *Abweichende Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung für Personen nach Artikel 77 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 78 Absatz 1 eine andere Zuständigkeit vorsehen, insbesondere für Fälle, in denen diese Personen mit Personen zusammenleben, die nach SAFG unterstützt werden.

---

<sup>11)</sup> BSG [861.1](#)

**Art. 80** *Streitige örtliche Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Hilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.

<sup>2</sup> Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde.

### 3.5.2 Zuständigkeit des Kantons

**Art. 81**

<sup>1</sup> Die GSI ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,

- a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der eidgenössischen Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>12)</sup> gewährt worden ist oder
- b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.

### 3.5.3 Übertragung an Dritte

**Art. 82**

<sup>1</sup> Die Gemeinden und die GSI können die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen.

<sup>2</sup> Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen von Artikel 17 und 18 SLG gelten sinngemäss.

### 3.5.4 Kostenübernahme

**Art. 83** *Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse*

<sup>1</sup> Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton nach Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der zuständigen Gemeinde nach Artikel 77 vergütet.

---

<sup>12)</sup> SR [142.201](#)

**Art. 84**     *Medizinische Notfallbehandlungen*

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde übernimmt auf Gesuch eines Leistungserbringers hin Kosten für medizinische Notfallbehandlungen einschliesslich, anschliessender Repatriierungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a    Beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton Bern gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus.
- b    Die Kosten sind uneinbringlich.
- c    Die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig nach ZUG.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt dabei insbesondere fest, wann ein medizinischer Notfall im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostenübernahme nach Absatz 1 beantragen können, beschränken.

**3.6 Verfahren**

**3.6.1 Gesuch**

**Art. 85**

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich beim Sozialdienst der zuständigen Gemeinde zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann.

<sup>3</sup> Das Gesuch kann in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Sozialdienst der zuständigen Gemeinde diese Möglichkeit anbietet.

**3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen**

**Art. 86**

<sup>1</sup> Der Sozialdienst kann eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen, wenn zusätzliche medizinische Untersuchungen der bedürftigen Person erforderlich sind im Bereich

- a    der Arbeitsintegration,
- b    von Integrationsmassnahmen,
- c    von weiteren Weisungen und Massnahmen,
- d    der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe.

## <sup>2</sup> Der Sozialdienst

- a* kann entsprechende Verträge mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit vertrauensärztlichen Abklärungsstellen abschliessen,
- b* ist zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die Ärztinnen und Ärzte oder an die vertrauensärztlichen Abklärungsstellen berechtigt.

<sup>3</sup> Wird die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt von der bedürftigen Person nicht von der Schweigepflicht entbunden, so informiert diese oder dieser den Sozialdienst über das Abklärungsergebnis, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.

### 3.6.3 Sozialinspektion

#### **Art. 87** *Begriff und Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn

- a* der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und
- b* der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat oder dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

#### **Art. 88** *Sachverhaltsabklärungen*

<sup>1</sup> Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich

- a* der Erwerbstätigkeit,
- b* der Wohnsituation,
- c* der Arbeitsfähigkeit sowie
- d* der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

#### **Art. 89** *Beweismittel*

<sup>1</sup> Im Rahmen von Sozialinspektionen werden Beweismittel nach Artikel 19 VR-PG erhoben.

<sup>2</sup> Soweit erforderlich können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden:

- a* Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen,
- b* unangemeldeter Besuch am Arbeitsort,
- c* unangemeldeter Besuch am Wohnort.

<sup>3</sup> Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen die Wohnung und den Arbeitsort nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.

**Art. 90** *Überwachung*

<sup>1</sup> Die betroffenen Personen

*a* dürfen nur zeitlich begrenzt und auf öffentlich einsehbarem Grund überwacht werden und

*b* müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein.

<sup>2</sup> Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen das Verhalten der betroffenen Personen nicht beeinflussen.

<sup>3</sup> Die Überwachung kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten.

<sup>4</sup> Für jede Anordnung einer Überwachung hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen.

**Art. 91** *Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren*

<sup>1</sup> Sozialinspektionen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren durch Verordnung.

**Art. 92** *Zuständigkeit der Anordnung*

<sup>1</sup> Die Leitung des Sozialdienstes ist zuständig für die Anordnung einer Sozialinspektion.

<sup>2</sup> Die Anordnung wird mit Angaben über die den Verdacht begründenden Tatsachen in das Sozialhilfedossier der betroffenen Person eingetragen.

**Art. 93** *Auftrag*

<sup>1</sup> In einem schriftlichen Sozialinspektionsauftrag wird insbesondere festgelegt, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere zum Inhalt der Sozialinspektionsaufträge durch Verordnung regeln.

**Art. 94**     *Datenschutz*

<sup>1</sup> Mit dem Sozialinspektionsauftrag erhalten die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren vom zuständigen Sozialdienst die zur Abklärung erforderlichen Daten, soweit zwingend erforderlich durch Gewährung der Einsicht in das entsprechende Sozialhilfedossier.

<sup>2</sup> Die Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 sind unter den dort genannten Voraussetzungen und Einschränkungen verpflichtet, den Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unentgeltlich bekanntzugeben, wobei für Auskünfte von Finanzinstituten und Instituten mit einer Bankenbewilligung im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)<sup>13)</sup> eine Vollmacht der betroffenen Person erforderlich ist.

**Art. 95**     *Abklärungsergebnisse*

<sup>1</sup> Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich.

<sup>2</sup> Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Sozialhilfedossier der betroffenen Person abgelegt.

<sup>3</sup> Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert.

<sup>4</sup> Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.

### 3.6.4 *Entscheide*

**Art. 96**

<sup>1</sup> Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung.

<sup>2</sup> Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.

---

<sup>13)</sup> SR [952.0](#)

### 3.6.5 Rechtsschutz

#### **Art. 97**     *Beschwerden*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Sozialdienste sowie von öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen von öffentlichen oder privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der GSI kann Beschwerde an diese erhoben werden.

<sup>3</sup> Anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters entscheidet die Oberwaisenkommission über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialdienste der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften. Der Regierungsrat regelt die Organisation der Oberwaisenkommission durch Verordnung.

<sup>4</sup> Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

#### **Art. 98**     *Prozessvertretung*

<sup>1</sup> Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.

### 3.6.6 Kosten

#### **Art. 99**

<sup>1</sup> Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

## **4 Aufsicht über die Sozialdienste**

### *4.1 Aufgaben der Sozialbehörde*

#### **Art. 100**     *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und berücksichtigt dabei insbesondere auch die Ergebnisse der Überprüfung der Sozialdienste durch die zuständige Stelle der GSI nach Artikel 102 ff.

<sup>2</sup> Sie prüft insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten und der Arbeitsabläufe sowie von Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen.

<sup>3</sup> Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122. Die Sozialbehörde kann insbesondere

- a vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Sozialhilfedossiers verlangen,
- b Einsicht in Sozialhilfedossiers nehmen, soweit dies zwingend erforderlich ist.

#### **Art. 101** *Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde leitet die erforderlichen Schritte ein, indem sie insbesondere

- a Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel festlegt und ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,
- b vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist.

### *4.2 Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

#### **Art. 102** *Überprüfung und Leistungsvergleiche*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste in Bezug auf

- a die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an ihre Organisation,
- b die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
- c die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Ausrichtung der Sozialhilfe,
- d die zweckgebundene Verwendung der anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungspauschalen.

<sup>2</sup> Sie kann Leistungsvergleiche zur Beurteilung der Leistungen der einzelnen Sozialdienste durchführen.

#### **Art. 103** *Vorgehen*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste regelmässig und risikobasiert.

<sup>2</sup> Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b und c zu überprüfen, nimmt sie regelmässig Einsicht in Sozialhilfedossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Periodizität für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste.

**Art. 104** *Mitwirkungspflichten*

<sup>1</sup> Soweit dies für die Wahrnehmung der Überprüfung durch die zuständige Stelle der GSI erforderlich ist, sind die Sozialdienste sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI

- a Auskünfte zu erteilen,
- b Einsicht in die Akten zu gewähren, insbesondere in die Buchführungsunterlagen, die Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten sowie die Sozialhilfedossiers, wobei Form und Umfang der Datenbearbeitung sich nach den Vorgaben von Artikel 122 und 125 richten,
- c Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren,
- d jede Unterstützung zu gewähren, die für die Überprüfung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.

**Art. 105** *Ergebnis der Überprüfung*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Überprüfung wird von der zuständigen Stelle der GSI in einem Prüfbericht festgehalten, wobei dem Sozialdienst vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

<sup>2</sup> Der definitive Prüfbericht wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zugestellt.

<sup>3</sup> Setzt die zuständige Sozialbehörde die erforderlichen Massnahmen ungenügend, verspätet oder gar nicht um, kann die zuständige Stelle der GSI nach vorgängiger Mahnung durch anfechtbare Verfügung Sanktionen nach Artikel 106 anordnen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere zum Verfahren durch Verordnung regeln.

**Art. 106** *Sanktionen*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann gegen die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes Sanktionen anordnen bei

- a Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 104,
- b mangelhafter Umsetzung von erforderlichen Massnahmen,

c Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlassen im Überprüfungsbereich von Artikel 102 Absatz 1.

<sup>2</sup> Sie kann folgende Sanktionen anordnen, die verhältnismässig sein müssen:

- a Verwarnung,
- b Busse bis 20'000 Franken,
- c Zurückbehalten von Zahlungen,
- d ganzer oder teilweiser Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Lastenausgleich in der laufenden Abrechnungsperiode.

#### **Art. 107** *Zwingende Sanktionen*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI ordnet zwingend folgende Sanktionen an:

- a ganzer oder teilweiser Ausschluss des Aufwands für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe vom Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst die verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe systematisch missachtet hat,
- b Kürzung der betroffenen Pauschalen für die Besoldung und Weiterbildung im Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst diese offensichtlich zweckentfremdet eingesetzt hat.

### **4.3** *Gemeinsame Bestimmungen*

#### **Art. 108** *Übertragung von Aufsichts- und Überprüfungsaufgaben an Dritte*

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde und die zuständige Stelle der GSI können Dritte beauftragen, bei den Sozialdiensten Kontrollen im Rahmen der Aufsicht und Überprüfung durchzuführen und ihnen Bericht zu erstatten.

#### **Art. 109** *Amtshilfe*

<sup>1</sup> Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Sozialbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten in deren Aufsichtsbereich nach Artikel 100 hindeuten.

#### **Art. 110** *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die zuständige Sozialbehörde meldet der zuständigen Stelle der GSI unverzüglich gewichtige Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten hindeuten und in den Überprüfungsbereich nach Artikel 102 Absatz 1 fallen.

## 5 Datenschutz

### 5.1 Allgemeines

#### **Art. 111** *Sozialhilfegeheimnis*

<sup>1</sup> Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen oder dazu beigezogen werden, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten (Sozialhilfegeheimnis).

<sup>2</sup> Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn

- a* eine gesetzliche Bestimmung die Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangt oder zulässt,
- b* die betroffene Person ausdrücklich in die Datenbekanntgabe einwilligt,
- c* eine Strafanzeige eingereicht wird,
- d* die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt oder
- e* ausschliesslich zum Zweck der Informationsbeschaffung nach Artikel 117 oder 118 bekanntgegeben wird, dass eine Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat.

<sup>3</sup> Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, dürfen Informationen auch Behörden und Personen bekanntgegeben werden, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

#### **Art. 112** *Mitteilungspflichten*

<sup>1</sup> Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für

- a* ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,
- b* ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe oder
- c* einen Verstoß gegen Artikel 148a StGB, ausser wenn
  1. er offensichtlich ungewollt gewesen oder
  2. der unrechtmässige Bezug der wirtschaftlichen Hilfe in geringer Höhe erfolgt ist.

<sup>2</sup> Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Buchstabe a und nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)<sup>14)</sup> entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, in folgenden Fällen:

---

<sup>14)</sup> BSG [271.1](#)

- a Die Informationen stammen vom Opfer.
- b Die Informationen stammen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers.
- c Das Opfer ist Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft.

**Art. 113** *Systematische Verwendung der AHV-Nummer*

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die AHV-Nummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>15)</sup> systematisch verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

**Art. 114** *Sanktion*

<sup>1</sup> Stellt die Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer der zuständigen Stelle der GSI die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben bereit, kann die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung eine Busse von bis zu 20'000 Franken aussprechen.

## 5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste

### 5.2.1 Informationsbeschaffung

**Art. 115** *Grundsätze*

<sup>1</sup> Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 42 Absatz 1 bei der betroffenen Person zu beschaffen.

<sup>2</sup> Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen direkt bei den in Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b bis g genannten Dritten eingeholt werden.

<sup>3</sup> Bei Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)<sup>16)</sup> können Informationen in jedem Fall direkt und unter Vorbehalt von Artikel 118 Absatz 3 auch automatisiert im Melde- oder Ab-rufverfahren beschafft werden.

---

<sup>15)</sup> SR [831.10](#)

<sup>16)</sup> BSG [109.1](#)

<sup>4</sup> Für Informationen, die gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 und Artikel 118 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht ein.

**Art. 116** *Zentrale Personendatensammlungen*

<sup>1</sup> Soweit es zwingend erforderlich ist, können die Sozialdienste aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:

- a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe,
- b Angaben zum Haushalt.

**5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter**

**Art. 117** *Allgemein*

<sup>1</sup> Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den Sozialdiensten Personendaten und, soweit diese Daten zwingend erforderlich sind, besonders schützenswerte Personendaten unentgeltlich bekanntzugeben:

- a Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 DVG, insbesondere die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden und die Polizeiorgane, unter Vorbehalt von Artikel 118,
- b Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder bezieht, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,
- d Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,
- e Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit die Datenbekanntgabe bundesrechtlich zulässig ist,
- f Privatversicherungen,
- g Finanzinstitute und Institute mit einer Bankenbewilligung im Sinne des BankG.

<sup>2</sup> Die Institute nach Absatz 1 Buchstabe g informieren über die bei ihnen vorhandenen Vermögenswerte von

- a Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,

- b* Personen nach Absatz 1 Buchstabe *b*, die familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind.

**Art. 118** *Datenbekanntgabe der Steuerbehörden*

<sup>1</sup> Die Steuerbehörden geben den Sozialdiensten Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Vermögens von Personen bekannt,

- a* die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, zur Überprüfung der Bedürftigkeit,  
*b* für die eine Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 ff. geprüft wird,  
*c* für die eine Unterhalts- oder Verwandtenunterstützungspflicht nach ZGB geprüft wird.

<sup>2</sup> Absatz 1 umfasst

- a* die Einkommens- und Vermögensdaten der aktuellen Steuererklärung und der aktuellen Steuerveranlagung,  
*b* die Einkommens- und Vermögensdaten, die den Steuerbehörden nach Eintritt der Rechtskraft einer Steuerveranlagung nach Buchstabe *a* bekannt werden.

<sup>3</sup> Die Steuerbehörden geben auf Anfrage die Einkommens- und Vermögensdaten aus Steuerveranlagungen früherer Jahre bekannt, wenn dies für die Abklärungen nach Absatz 1 erforderlich ist.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Datenbekanntgabe von der Überschreitung von Schwellenwerten abhängig machen.

**Art. 119** *Mitteilungsrechte*

<sup>1</sup> Die in Artikel 117 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben

- a* die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB und  
*b* besondere Geheimhaltungspflichten, die es den Behörden oder Personen verbieten, von sich aus Mitteilung zu erstatten.

### 5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen

#### **Art. 120** *Datenbekanntgabe auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren*

<sup>1</sup> Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt:

- a den kommunalen Finanzbehörden Fallzahlen, Aufwand, Ertrag und Saldo der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Bevorschussungen und Rückerstattungen von Unterhaltsbeiträgen,
- b der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz Personendaten nach Artikel 22 und 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)<sup>17)</sup>,
- c den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden jährlich die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe des vergangenen Jahres,
- d den Ausgleichskassen Abrechnungen von Bevorschussungszahlungen, Angaben zur Anmeldung von Ergänzungsleistungen sowie bei Nichterwerbstätigen Angaben zur Anmeldung von Familienzulagen und von AHV-Beiträgen,
- e den Betreibungs- und Konkursbehörden Auskünfte nach Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)<sup>18)</sup>,
- f den kommunalen Diensten und Berufsbeistandschaften nach Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>19)</sup> das vollständige Sozialhilfedossier im Falle einer Beistandschaft mit Vertretungskompetenz in den Bereichen Administration und Vermögensverwaltung sowie einer Vormundschaft,
- g den kommunalen Diensten nach Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)<sup>20)</sup> die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, falls ein Förder- und Schutzbedarf nach KFSG gegeben ist,
- h den für den Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen nach IBG zuständigen Stellen die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht,

---

<sup>17)</sup> BSG [842.11](#)

<sup>18)</sup> SR [281.1](#)

<sup>19)</sup> BSG [213.316](#)

<sup>20)</sup> BSG [213.319](#)

- i* den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration mit Einwilligung der zu vermittelnden Person die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen nach Artikel 65 SLG zwingend erforderlichen Daten, insbesondere die Anmeldeunterlagen beim zuständigen Sozialdienst, Angaben über Qualifikation, Arbeitserfahrung und mögliche Weiterbildungen sowie Angaben über die aktuelle gesundheitliche Situation und Betreuungspflichten.

**Art. 121** *Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste*

<sup>1</sup> Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen zwingend erforderliche Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt:

- a* den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PoIG)<sup>21)</sup>,
- b* den Strafverfolgungsbehörden durch eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die in einem Strafverfahren zur eigenen Verteidigung aussagt,
- c* den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone im Rahmen von Zuständigkeitswechseln,
- d* den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 314c und 443 ZGB,
- e* den zuständigen Ausländerbehörden nach den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)<sup>22)</sup>,
- f* den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 155 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>23)</sup>.

<sup>2</sup> Sie geben in folgenden Fällen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, wenn die anfragende Behörde oder Person den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnet sowie den Zweck und die zwingende Erforderlichkeit darlegt:

- a* den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone insbesondere im Rahmen von Verrechnungen und Abklärungen von Rückerstattungspflichten,
- b* den mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringern und Behörden,

---

<sup>21)</sup> BSG [551.1](#)

<sup>22)</sup> SR [142.20](#)

<sup>23)</sup> BSG [661.11](#)

- c den zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage nach Artikel 97 Absatz 2 AIG,
- d den Einrichtungen und Organen der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,
- e den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 Absatz 1 StG.

#### *5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste an Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen*

##### **Art. 122**

<sup>1</sup> Die Sozialdienste geben Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder des SAFG befassen oder dazu beigezogen werden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben zwingend erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt insbesondere

- a an die zuständige Stelle der GSI zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d, Artikel 102 und 103 sowie Artikel 140,
- b an die Sozialbehörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 15 und 100,
- c an die Personen, die Sozialinspektionen durchführen, zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 88 bis 90.

<sup>3</sup> Sie kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.

#### *5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel*

##### **Art. 123**

<sup>1</sup> Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit.

<sup>2</sup> Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für den Vollzug der Sozialhilfe stellt der bisher zuständige Sozialdienst der nach diesem Gesetz oder dem SAFG neu zuständigen Stelle einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung.

<sup>3</sup> In Absprache mit der neu zuständigen Stelle können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden.

<sup>4</sup> Der bisher zuständige Sozialdienst bewahrt die Unterlagen nach Absatz 2 bis zur Verjährung allfälliger Rückerstattungsansprüche auf.

## 5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben

### Art. 124

<sup>1</sup> Weitere spezialgesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Daten bleiben vorbehalten.

## 5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

### Art. 125 *Daten für Steuerung und Überprüfung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Sozialdienste und der Leistungserbringer nach Artikel 82 zur Erfüllung der Steuerungsaufgaben nach Artikel 6 bzw. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d und der Überprüfungsaufgaben nach Artikel 102 und 103 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste, auf Gemeinden und auf Leistungserbringer zulassen.

<sup>2</sup> Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann zudem zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 personenbezogene Daten von Dritten, die nach Artikel 23 Absatz 3 mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, in namentlicher Form bearbeiten.

### Art. 126 *Auswertungen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann die Daten nach Artikel 125 Absatz 1 zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken auswerten sowie

- a Auswertungen durch Abgleich mit personenbezogenen, nicht namentlichen Daten von anderen Behörden, von Leistungserbringern nach SLG und von Sozialversicherungen vornehmen,
- b für den Zeitraum ab Gesuchstellung um Sozialhilfe bis 15 Jahre nach Ablösung von der Sozialhilfe Fallverläufe erstellen,

c Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung nach dem kantonalen Datenschutzrecht zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Auswertungen und Fallverläufe können in personenbezogener, nicht namentlicher Form erstellt werden.

**Art. 127** *Daten für den Lastenausgleich*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste und auf Gemeinden zulassen.

<sup>2</sup> Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers.

**Art. 128** *Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Dateneinsicht, -bereitstellung oder -lieferung.

**Art. 129** *Datenveröffentlichung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI ist berechtigt, die bei den Sozialdiensten und bei den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Sozialdienste, Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind.

<sup>2</sup> Sie kann die Ergebnisse der Leistungsvergleiche nach Artikel 102 Absatz 2 nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen:

- a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität,
- b aufgewendete Kosten.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erhalten rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Leistungsvergleiche nach Absatz 2 Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.

## 5.4 Fallführungssystem

### Art. 130 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Erarbeitung, Evaluation und Einführung eines Fallführungssystems nach Absatz 1 erfolgt unter Einbezug der Gemeinden.

<sup>3</sup> Wird kein Fallführungssystem nach Absatz 1 bereitgestellt, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.

<sup>4</sup> Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 125 und 127 bereitzustellen oder zu liefern.

### Art. 131 Betriebsorganisation

<sup>1</sup> Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, definiert der Regierungsrat durch Verordnung eine Betriebsorganisation, in der insbesondere ein aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammengesetztes Führungsgremium eingesetzt wird.

<sup>2</sup> Das Führungsgremium kann insbesondere

- a verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung des bereitgestellten Fallführungssystems sowie zur Einheitlichkeit der Archivierung machen,
- b über die Weiterentwicklung des bereitgestellten Fallführungssystems im Rahmen der bewilligten Ausgaben entscheiden.

### Art. 132 Digitales Langzeitarchiv

<sup>1</sup> Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, handelt es sich um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a des Archivierungsgesetzes vom 31. März 2009 (ArchG)<sup>24)</sup>.

<sup>2</sup> Die Archivierung erfolgt nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften und einheitlich nach den Vorgaben des Führungsgremiums nach Artikel 131.

---

<sup>24)</sup> BSG [108.1](#)

## 6 Lastenausgleich Soziales

### 6.1 Grundsatz

#### Art. 133

<sup>1</sup> Soweit der Aufgabenbereich Soziales eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)<sup>25)</sup> getragen.

<sup>2</sup> Soweit Aufwendungen nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels insoweit, als die dortigen Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.

### 6.2 Aufwand des Kantons

#### Art. 134

<sup>1</sup> Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:

- a die Aufwendungen für besondere Massnahmen,
- b die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen,
- c die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe und die Beratung und Betreuung sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,
- d die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem,
- e die Aufwendungen nach Artikel 35 Absatz 2,
- f die anrechenbaren Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen nach Artikel 24,
- g die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere über die anrechenbaren Aufwendungen durch Verordnung.

### 6.3 Aufwand der Gemeinden

#### Art. 135 *Berechtigte Aufwendungen*

<sup>1</sup> Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

---

<sup>25)</sup> BSG [631.1](#)

- a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen nach Abzug des Selbstbehalts (Art. 143 f.),
- b die anrechenbaren Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der Sozialhilfe und der Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde,
- c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,
- d die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen,
- e die übernommenen Kosten für medizinische Notfallbehandlungen,
- f die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze,
- g die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem,
- h die Anwalts- und die Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der nach Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche,
- i die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen.

<sup>2</sup> Lastenausgleichsberechtigt sind nur Aufwendungen nach Absatz 1, die den kantonalen Vorgaben entsprechen.

#### **Art. 136** *Nähere Vorschriften*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden durch Verordnung, insbesondere

- a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen,
- b die anrechenbaren Aufwendungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g.

<sup>2</sup> Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich

- a Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen und zusätzlich
- b den Gemeinden nach Artikel 51 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG)<sup>26)</sup> einen angemessenen Beitrag aufgrund der Zweisprachigkeit zusprechen.

---

<sup>26)</sup> BSG [102.1](#)

**Art. 137** *Pauschalen*

<sup>1</sup> Sofern der Regierungsrat gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a Pauschalen festlegt, sind diese

- a zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes bei der Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Sozialdienstes zu verwenden,
- b durch den Regierungsrat regelmässig zu überprüfen.

**Art. 138** *Inkassoprovision*

<sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten eine Inkassoprovision als Anreiz für die Inkassobemühungen ihrer Sozialdienste.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, die Höhe der Inkassoprovision und die Erträge, auf denen eine Inkassoprovision ausgerichtet wird, durch Verordnung.

<sup>3</sup> Diese Erträge können namentlich umfassen

- a familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen,
- b bevorschusste Versicherungsleistungen,
- c Rückerstattungen.

**6.4 Lastenausgleichsabrechnung**

**Art. 139** *Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde rechnet mit der zuständigen Stelle der GSI den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.

<sup>2</sup> Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst sind die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a von der Trägerschaft des Sozialdienstes aufgeschlüsselt nach Gemeinden abzurechnen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

**Art. 140** *Überprüfung und Berechnung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI überprüft die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und nimmt dafür auch Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden vor.

<sup>2</sup> Sie macht zu diesem Zweck:

- a risikoorientierte Revisionen von Sozialhilfedossiers,

- b* Reihenauswertungen der erhobenen Daten,
- c* Leistungsvergleiche zwischen Sozialdiensten.

<sup>3</sup> Sie ermittelt den Lastenanteil Soziales und führt hierfür die notwendigen Berechnungen aus für

- a* den Selbstbehalt,
- b* die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften,
- c* die Besoldungsaufwendungen.

#### **Art. 141** *Datenlieferungspflicht*

<sup>1</sup> Die Gemeinden und die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten nach Artikel 122 und 127 zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.

#### **Art. 142** *Sanktionen gegen Gemeinden*

<sup>1</sup> Wenn die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder liefert, kann die zuständige Stelle der GSI

- a* den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder
- b* fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

### *6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe*

#### **Art. 143** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde hat auf die von ihrem Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a einen Selbstbehalt zu tragen.

<sup>2</sup> Im Gegenzug erhält sie jährlich Kompensationsgutschriften in Form

- a* einer Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten,
- b* einer Härtefallgutschrift bei ausserordentlich hoher Belastung.

**Art. 144** *Selbstbehalt der Gemeinden*

<sup>1</sup> Der Selbstbehalt auf den ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beträgt mindestens 5 und höchstens 20 Prozent.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt die Höhe des Selbstbehalts durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.

**Art. 145** *Ausgleichsgutschrift*

<sup>1</sup> Den Gemeinden werden Ausgleichsgutschriften in der Höhe der Selbstbehalte, die von der Gesamtheit der Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragen sind, gewährt.

<sup>2</sup> Die einzelne Gemeinde erhält vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 anteilmässig eine Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und stellt dabei auf den Soziallastenindex nach Artikel 15 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)<sup>27)</sup> ab.

**Art. 146** *Härtefallgutschrift*

<sup>1</sup> Resultiert trotz Ausgleichsgutschrift für eine Gemeinde eine ausserordentlich hohe Belastung, wird ihr eine Härtefallgutschrift in der Höhe des Betrags, der die Härtefallgrenze überschreitet, gewährt.

<sup>2</sup> Die Härtefallgrenze ist erreicht, wenn nach Berücksichtigung der Ausgleichsgutschrift die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde zu tragenden Aufwand im Vergleich zum Aufwand, der ohne Einrechnung eines Selbstbehalts und einer Ausgleichsgutschrift resultieren würde, zu Lasten der Gemeinde einen Betrag überschreitet, der mindestens 0,5 und höchstens 2,0 Steueranlagenteile entspricht.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.

**Art. 147** *Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst*

<sup>1</sup> Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst erfolgen die Berechnungen nach Artikel 143 ff. auf der Ebene des gemeinsamen Sozialdienstes.

<sup>2</sup> Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften werden der Trägerschaft des Sozialdienstes belastet und gutgeschrieben.

---

<sup>27)</sup> BSG [631.111](#)

**Art. 148** *Finanzierung der Kompensationsgutschriften*

<sup>1</sup> Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden je hälftig vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor eins dem Lastenausgleich zuzuführen.

<sup>2</sup> Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor zwei dem Lastenausgleich zuzuführen.

**Art. 149** *Eröffnung und Rückverteilung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI eröffnet der Trägerschaft des Sozialdienstes den Entscheid über die Höhe des Selbstbehalts sowie der Ausgleichs- und der Härtefallgutschrift mit der Lastenausgleichsabrechnung.

<sup>2</sup> Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst regeln die Rückverteilung an die einzelnen Gemeinden untereinander.

## 6.6 Gemeindeanteile

**Art. 150** *Aufteilung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI ermittelt alljährlich den Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands wird nach den Bestimmungen des FILAG vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.

**Art. 151** *Differenzbetrag*

<sup>1</sup> Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, wird ihr der Differenzbetrag von der GSI vergütet.

<sup>2</sup> Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, hat sie den Differenzbetrag der GSI zu vergüten.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der GSI eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.

## 6.7 Verfahren

### Art. 152

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Verfahren durch Verordnung.

## 7 Ausführungsbestimmungen

### Art. 153

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>28)</sup> ganz oder teilweise der GSI übertragen.

## 8 Übergangsbestimmungen

### Art. 154 *Hängige Verfahren und Rückerstattungen*

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren werden in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter behandelt.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts. Bisheriges Recht bleibt unter Vorbehalt von Absatz 3 hingegen insofern massgebend, als es für die rückerstattungspflichtige Person günstiger ist.

<sup>3</sup> Die fünfzehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 74 Absatz 1 zur Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs ist anwendbar auf Leistungen, die nach dem 1. Oktober 2016 ausgerichtet worden sind.

### Art. 155 *Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 durch Verordnung.

<sup>2</sup> Die Pflicht nach Artikel 123 Absatz 2 gilt für Akten, die vor der Anwendbarkeit von Artikel 123 entstanden sind, nur soweit diese Akten bereits digital vorhanden sind.

---

<sup>28)</sup> BSG [152.01](#)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit nach Absatz 1 weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

**Art. 156** *Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann die Sozialdienste die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen müssen.

**Art. 157** *Ausgleich der Lastenverschiebung*

<sup>1</sup> Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von einer Million Franken pro Jahr bei der Einsetzung eines Fallführungssystems nach Artikel 130 Absatz 1 und der Finanzierung der anrechenbaren Aufwendungen über den Lastenausgleich Soziales wird ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzierung über den Lastenausgleich Soziales erfolgt, dem Lastenausgleich neue Aufgabenteilung nach Artikel 29b FILAG angerechnet.

**Art. 158** *Selbstbehalt und Kompensation*

<sup>1</sup> Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften nach Artikel 143 ff. werden erstmals im ersten vollständigen Rechnungsjahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, angewendet.

## 9 Schlussbestimmungen

**Art. 159** *Änderung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:

- a Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)<sup>29)</sup>,
- b Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)<sup>30)</sup>,
- c Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>31)</sup>,
- d Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen<sup>32)</sup>,

---

<sup>29)</sup> BSG [122.20](#)

<sup>30)</sup> BSG [124.1](#)

<sup>31)</sup> BSG [211.1](#)

<sup>32)</sup> BSG [213.22](#)

- e Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>33)</sup>,
- f Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)<sup>34)</sup>,
- g Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)<sup>35)</sup>,
- h Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)<sup>36)</sup>,
- i Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)<sup>37)</sup>,
- k Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden<sup>38)</sup>,
- l Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)<sup>39)</sup>,
- m Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)<sup>40)</sup>,
- n Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)<sup>41)</sup>,
- o Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>42)</sup>,
- p Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)<sup>43)</sup>,
- q Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)<sup>44)</sup>.

**Art. 160** *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>45)</sup> wird aufgehoben.

**Art. 161** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

<sup>33)</sup> BSG [213.316](#)

<sup>34)</sup> BSG [213.319](#)

<sup>35)</sup> BSG [326.1](#)

<sup>36)</sup> BSG [341.1](#)

<sup>37)</sup> BSG [410.11](#)

<sup>38)</sup> BSG [410.51](#)

<sup>39)</sup> BSG [631.1](#)

<sup>40)</sup> BSG [812.11](#)

<sup>41)</sup> BSG [841.11](#)

<sup>42)</sup> BSG [860.2](#)

<sup>43)</sup> BSG [861.1](#)

<sup>44)</sup> BSG [935.11](#)

<sup>45)</sup> BSG [860.1](#)

**II.****1.**

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:

**Art. 16 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie werden in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen, zweckgebundenen Zahlungsmitteln oder Gutscheinen ausgerichtet und beinhalten

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 26 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.

**Art. 27 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.

**2.**

Der Erlass [124.1](#) Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 25.03.2013 (Integrationsgesetz, IntG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 17**

*Aufgehoben.*

**Art. 19 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen.

**3.**

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:

**Art. 20b Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>46)</sup>. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

**4.**

Der Erlass [213.22](#) Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 06.02.1980 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Gesetz

über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)

**Art. 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig.

**Titel nach Art. 10 (neu)**

*2a Datenschutz und Fallführungssystem*

**Art. 10a (neu)**

*Datenbearbeitung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann Personendaten der zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die für die Ausübung der Aufsicht gemäss Artikel 12 Absatz 3 zwingend erforderlich sind, bearbeiten.

<sup>2</sup> Die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden geben der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die gemäss Absatz 1 zwingend erforderlichen Personendaten bekannt.

---

<sup>46)</sup> BSG [860.2](#)

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.

**Art. 10b (neu)**

*Fallführungssystem*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)<sup>47)</sup> zu verwenden.

<sup>2</sup> Wird von den zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.

**Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Kosten gemäss Artikel 10b Absatz 2 und die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

**5.**

Der Erlass [213.316](#) Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)<sup>48)</sup> ) gewähren.

---

<sup>47)</sup> BSG [860.1](#)

<sup>48)</sup> BSG 860.1

**Art. 4a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Sie können ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwenden.

<sup>3</sup> Wird von den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.

**Art. 18a (neu)**

*Datenaustausch*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bearbeitet die personenbezogenen Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die für die Steuerung nach Artikel 18 erforderlich sind, grundsätzlich in nicht namentlicher Form.

<sup>2</sup> Sie kann Personendaten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zwingend erforderlich sind für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 18, in namentlicher Form bearbeiten.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung nach Absatz 1 kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.

**Art. 22 Abs. 2, Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>2</sup> Die kommunalen Dienste sind auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet,

**a (geändert)** Sachverhaltsabklärungen nach Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen,

<sup>2a</sup> Verwenden die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die kommunalen Dienste ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG, so erfolgt der Datenaustausch digital. Die gegenseitigen Berechtigungen erfolgen einzelfallweise und bezogen auf die zwingend erforderlichen Daten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung und kann die kommunalen Dienste insbesondere verpflichten, ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG zu verwenden.

<sup>5</sup> Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.

**Art. 53 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme in die Akten erfolgt

- a **(neu)** in der Regel digital auf einer gesicherten Plattform,
- b **(neu)** ausnahmsweise in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn nötig unter Aufsicht; auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.

**6.**

Der Erlass [213.319](#) Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

**Art. 25a (neu)**

*Fallführungssystem*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die kommunalen Dienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)<sup>49)</sup> zu verwenden.

<sup>2</sup> Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.

**7.**

Der Erlass [326.1](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 02.09.2009 (EG OHG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 13 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

---

<sup>49)</sup> BSG [860.1](#)

**8.**

Der Erlass [341.1](#) Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

**Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

*Lastenausgleich Soziales (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich Soziales zu:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Soziales zu.

**Art. 64 Abs. 3 (geändert)**

*Lastenausgleich Soziales bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern (Überschrift geändert)*

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich Soziales zu.

**9.**

Der Erlass [410.11](#) Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 18 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)<sup>50)</sup>, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)<sup>51)</sup> oder dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>52)</sup> unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.

---

<sup>50)</sup> [BSG 811.01](#)

<sup>51)</sup> [BSG 812.11](#)

<sup>52)</sup> [BSG 860.2](#)

**10.**

Der Erlass [410.51](#) Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)<sup>53)</sup>, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)<sup>54)</sup> oder dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>55)</sup> unterstellt sind, zugelassen.

**11.**

Der Erlass [631.1](#) Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

**Art. 21b Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>56)</sup> als Selbstbehalt bei der Finanzierung der sozialen Leistungsangebote zu tragen haben.

**Art. 25 Abs. 1a (geändert)**

<sup>1a</sup> Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen und Artikeln abgerechnet:

**a (geändert)** Sozialhilfegesetz vom xx.xx.xxxx (SHG)<sup>57)</sup>,

**e (geändert)** Artikel 21o Absatz 1 VSG,

**f (neu)** Artikel 26 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)<sup>58)</sup>,

---

<sup>53)</sup> [BSG 811.01](#)

<sup>54)</sup> [BSG 812.11](#)

<sup>55)</sup> [BSG 860.2](#)

<sup>56)</sup> [BSG 860.2](#)

<sup>57)</sup> [BSG 860.1](#)

<sup>58)</sup> [BSG 122.20](#)

- g* **(neu)** Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)<sup>59)</sup>,
- h* **(neu)** Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)<sup>60)</sup>,
- i* **(neu)** Artikel 57 Absatz 1 und 2 und 64 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)<sup>61)</sup>,
- k* **(neu)** Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)<sup>62)</sup>,
- l* **(neu)** Artikel 22 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)<sup>63)</sup>,
- m* **(neu)** Artikel 20b Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>64)</sup>.

**Art. 50 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme Soziales sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.

**12.**

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

**Art. 115 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben

---

<sup>59)</sup> BSG [326.1](#)

<sup>60)</sup> BSG [124.1](#)

<sup>61)</sup> BSG [341.1](#)

<sup>62)</sup> BSG [213.22](#)

<sup>63)</sup> BSG [841.11](#)

<sup>64)</sup> BSG [211.1](#)

- b **(geändert)** in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)<sup>65)</sup> und des Sozialhilfegesetzes vom XX.XXXX.XXXX (SHG)<sup>66)</sup> sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>67)</sup>, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

### 13.

Der Erlass [841.11](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23.06.1993 (EG AHVG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

##### *Erlass des Mindestbeitrags (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskassen leiten Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags von beitragspflichtigen Personen an dasjenige Gemeinwesen gemäss Absatz 2 zur Stellungnahme weiter, das im Falle eines Erlasses leistungspflichtig ist.

<sup>2</sup> Der gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassene Mindestbeitrag ist zu leisten

- a **(neu)** vom Kanton bei Personen, die gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)<sup>68)</sup>, Artikel 79 oder 81 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)<sup>69)</sup> vom Kanton unterstützt werden,
- b **(neu)** von der Wohnsitzgemeinde bei den übrigen Personen.

<sup>3</sup> Die von der Wohnsitzgemeinde oder vom Kanton geleisteten Mindestbeiträge werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

### 14.

Der Erlass [860.2](#) Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

---

<sup>65)</sup> BSG [811.01](#)

<sup>66)</sup> BSG [860.1](#)

<sup>67)</sup> BSG [860.2](#)

<sup>68)</sup> BSG [861.1](#)

<sup>69)</sup> BSG [860.1](#)

**Art. 8 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen sowie insbesondere auch erfolgsorientierte Beitragsfestlegungen vorsehen.

**Art. 78 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben

**b (geändert)** in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)<sup>70)</sup>, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)<sup>71)</sup> und des Sozialhilfegesetzes vom XX.XX.XXXX (SHG)<sup>72)</sup>, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

**Art. 121 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich Soziales zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.

**15.**

Der Erlass [861.1](#) Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

---

<sup>70)</sup> BSG [811.01](#)

<sup>71)</sup> BSG [812.11](#)

<sup>72)</sup> BSG [860.1](#)

gestützt auf Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV)<sup>73)</sup>, Artikel 85 Absatz 5, 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)<sup>74)</sup>, die Artikel 28, 80a, 82 Absatz 2<sup>bis</sup> und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)<sup>75)</sup> sowie Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>76)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### **Art. 2 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat

- b* kann durch Verordnung Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, die
1. **(geändert)** gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz vom xx.xx.xxxx (SHG)<sup>77)</sup> erhält, als Unterstützungseinheit wirtschaftliche Hilfe erhalten und

### **Art. 5 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Er ist zuständig für

- a* die seinem Perimeter zugewiesenen Personen,  
*b* Personen, die mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde.

### **Art. 10a (neu)**

#### *Übergang der Rechtsstellung*

<sup>1</sup> Alle in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehenden Rechte und Pflichten gehen vollständig über, wenn

- a* die Ausrichtung der Sozialhilfe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 einer geeigneten Trägerschaft übertragen wird,  
*b* ein Zuständigkeitswechsel nach diesem Gesetz stattfindet oder

---

<sup>73)</sup> BSG [101.1](#)

<sup>74)</sup> SR [142.20](#)

<sup>75)</sup> SR [142.31](#)

<sup>76)</sup> SR [831.10](#)

<sup>77)</sup> BSG [860.1](#)

c die Aufgabe an die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zurückfällt.

<sup>2</sup> Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a.

<sup>3</sup> Die zum Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren werden mit Ausnahme der bei einem Zuständigkeitswechsel hängigen Beschwerdeverfahren von der neu zuständigen bzw. beauftragten Trägerschaft oder der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weitergeführt.

**Art. 11 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann unter Vorbehalt von Absatz 4 nicht an Dritte weiterübertragen werden.

<sup>4</sup> Die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen kann mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an geeignete Dritte übertragen werden, insbesondere an einen anderen regionalen Partner.

**Art. 15 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat

b **(geändert)** kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen,

c **(neu)** kann für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes durch Verordnung abweichende Vorgaben von Absatz 1 und 2 vorsehen.

**Art. 16 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung des Integrationsplans hat

b **(geändert)** für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel 62 SHG zur Folge.

**Art. 17 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Subsidiarität in der Asylsozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

**Art. 18a (neu)**

*Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter*

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 54 ff. bzw. Artikel 57 SHG.

**Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen

*b* **(geändert)** der wirtschaftlichen Hilfe insbesondere in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung

*a* die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe nach Absatz 1 Buchstabe *b* für bestimmte Personen oder Personengruppen durch zweckgebundene Zahlungsmittel vorsehen oder vorschreiben,

*b* weitere Einzelheiten regeln.

**Art. 22 Abs. 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet.

**Art. 22a (neu)**

*Konkubinatsbeitrag*

<sup>1</sup> Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet.

<sup>2</sup> Die Kriterien zur Bestimmung eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach Artikel 50 SHG.

**Art. 22b (neu)**

*Entschädigung für die Haushaltsführung*

<sup>1</sup> Lebt die bedürftige Person in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit nicht unterstützten volljährigen Kindern, Eltern oder der Partnerin oder dem Partner zusammen, wird im Sinne einer Minderung der Bedürftigkeit erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für die nicht unterstützten berufstätigen Personen im selben Haushalt führt.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird ungeachtet einer tatsächlichen Geldleistung eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung im Budget der bedürftigen Person als Einnahme angerechnet.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Entschädigung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Personen und die erwartete Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Berechnung und den Maximalbetrag der Entschädigung durch Verordnung.

**Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Die Kürzung

a (neu) darf nur die fehlbare Person selbst treffen,

b (neu) muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und

c (neu) muss so bemessen sein, dass die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleistet bleibt.

<sup>3</sup> In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.

**Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich nach Artikel 63 SHG.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

c Aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

**Art. 25**

*Aufgehoben.*

**Art. 26 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.

**Art. 27 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen über die Leistungsangebote der Sozialhilfegesetzgebung.

**Art. 30 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>78)</sup>.

**Art. 32****Grundsatz (Überschrift geändert)****Art. 32a (neu)****Beteiligung an den Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Verstirbt eine Person nach Artikel 2 Absatz 1 und können ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so kann sich der Kanton auf Gesuch der leistungspflichtigen Gemeinde hin an den Bestattungskosten beteiligen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Maximalbeträge, und kann im Falle von verstorbenen Personen in einer Kollektivunterkunft höhere Ansätze vorsehen.

<sup>3</sup> Die Kostenbeteiligung des Kantons unterliegt nicht dem Lastenausgleich Soziales.

**Titel nach Art. 33 (geändert)****4.3 Zuweisung zu einem Perimeter****Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****Grundsatz (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist Personen nach Artikel 2 Absatz 1 einem Perimeter zu unter Vorbehalt von Artikel 34b Absatz 1.

<sup>2</sup> Sie sorgt unter Wahrung der Einheit der Familie für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für die berufliche Integration sowie soweit möglich der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.

**Art. 34a (neu)****Neuzuweisung**

---

<sup>78)</sup> BSG [155.21](#)

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine Neuzuweisung in einen anderen Perimeter anordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

<sup>2</sup> Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a Wahrung der Einheit der Familie,
- b Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts,
- c Gewährleistung eines adäquaten Zugangs zur notwendigen medizinischen Versorgung,
- d Vorliegen relevanter Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache,
- e Vorliegen oder Vermeiden von Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a.

**Art. 34b (neu)**

*Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist unbegleitete Minderjährige der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zu. Die Unterbringung richtet sich nach Artikel 40.

<sup>2</sup> Mit Eintritt der Volljährigkeit weist die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die unbegleiteten Minderjährigen demjenigen Perimeter zu, in dem sich das Anschluss-Setting nach Artikel 40a Absatz 1 befindet.

<sup>3</sup> Ist das Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar oder konnte es noch nicht organisiert werden, erfolgt die Zuweisung in der Regel gemäss der Empfehlung nach Artikel 40a Absatz 2.

<sup>4</sup> Verbleibt die volljährig gewordene Person ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige, erfolgt die Zuweisung erst mit dem Wechsel in das Anschluss-Setting.

**Art. 35 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)**

<sup>1a</sup> Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei unbegleiteten Minderjährigen, welche die Volljährigkeit erreichen, die Unterbringung im Zuweisungszeitpunkt nach Artikel 40a.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen

<sup>2a</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entscheidet über das Vorliegen eines Kapazitätsengpasses nach Absatz 2 Buchstabe a.

**Art. 37 Abs. 2a (neu)**

<sup>2a</sup> Im Falle der Unterbringung in Gastfamilien kann der Regierungsrat einen Beitrag an die Unterbringungskosten für das freiwillige Engagement der Gastgeberinnen und Gastgeber vorsehen.

**Titel nach Art. 37 (neu)****4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperrimeters****Art. 37a (neu)***Fortgesetzte Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Verlegt eine bedürftige Person rechtmässig ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb ihres Zuweisungsperrimeters, bleibt die Zuständigkeit nach Artikel 34 Absatz 1 davon unberührt, ausser es wird in der Folge auch ein Organisationswechsel nach Artikel 37b bewilligt.

**Art. 37b (neu)***Organisationswechsel*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann auf Gesuch hin und unter Einbezug der aktuell zuständigen Stelle ausnahmsweise einen Wechsel zu der am Wohnsitz zuständigen Stelle (Organisationswechsel) bewilligen, sofern der Wechsel für eine effektive Integrationsförderung unabdingbar ist.

<sup>2</sup> Ein bewilligter Organisationswechsel führt zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere wann ein Organisationswechsel für die effektive Integrationsförderung als unabdingbar gilt.

**Art. 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie hat in den vom Regierungsrat bezeichneten Fällen (Abs. 3) zwingend vorgängig bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion das Einverständnis für die von ihr vermittelten besonderen Massnahmen oder Unterbringungen einzuholen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Fälle nach Absatz 2 durch Verordnung.

**Art. 40a (neu)***Wechsel in die Erwachsenenstrukturen*

<sup>1</sup> Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle organisiert auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen ein angemessenes Anschluss-Setting.

<sup>2</sup> Sie gibt eine Empfehlung zur Perimeterzuweisung und zur Unterbringungsform ab, falls das angemessene Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar ist oder noch nicht organisiert werden konnte.

<sup>3</sup> Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und abgelaufener Ausreisefrist setzt sie hinsichtlich des Eintritts der Volljährigkeit eine angemessene Frist zum Verlassen der Unterkunft nach Artikel 38.

**Art. 40b (neu)**

*Angemessenes Anschluss-Setting*

<sup>1</sup> Grundsätzlich gilt eine Kollektivunterkunft als angemessenes Anschluss-Setting.

<sup>2</sup> Sofern unbegleitete Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 39 Absatz 1 untergebracht gewesen sind, in einer individuellen Unterkunft gewohnt oder kurz vor dem Wechsel in eine solche gestanden haben, gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Anschlusssetting in Form einer individuellen Unterkunft als angemessen.

<sup>3</sup> Handelt es sich in den Fällen nach Absatz 2 um unbegleitete Minderjährige im laufenden Asylverfahren, so ist eine individuelle Unterkunft in der Regel nur dann angemessen, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.

<sup>4</sup> Befinden sich unbegleitete Minderjährige bei Eintritt der Volljährigkeit in Ausbildung oder üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, hat sich das Anschluss-Setting in der Regel in der Umgebung des Schulorts, des Ausbildungsbetriebs oder des Arbeitgebers zu befinden.

**Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Personen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

**Art. 43 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung

- a das Abgeltungssystem an die Trägerschaften konkretisieren,
- b diese Regelungsbefugnis an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.

**Art. 44a (neu)**

*Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Dritte beauftragen, bei den mit dem Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

**Art. 47 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Beim Vollzug der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über

- a **(neu)** das Sozialhilfegeheimnis,
- b **(neu)** die Datenbekanntgabe der Sozialdienste,
- c **(neu)** die Informationsbeschaffung,
- d **(neu)** die Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter.

**Art. 47a (neu)**

*Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft*

<sup>1</sup> Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit.

<sup>2</sup> Geht die Zuständigkeit für Personen einer Unterstützungseinheit auf eine andere Trägerschaft über,

- a überträgt die bisher zuständige Trägerschaft das Sozialhilfedossier vollständig in digitaler Form an die neu zuständige Trägerschaft,
- b können in Absprache mit der neu zuständigen Trägerschaft Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden,
- c geht die Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neue Trägerschaft über.

<sup>3</sup> Endet ein gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 abgeschlossener Leistungsvertrag mit einer Trägerschaft, so hat diese alle ihre laufenden und abgeschlossenen Sozialhilfedossiers vollständig der neu beauftragten Trägerschaft zu übertragen.

**Art. 47b (neu)**

*Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde*

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe zur Gemeinde stellt die bisher zuständige Stelle dem nach dem SHG neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung.

<sup>2</sup> In Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Mindestaufbewahrungsdauer der Daten durch Verordnung.

**Titel nach Art. 55 (geändert)**

**8 Verfahren und Rechtspflege**

**Art. 55a (neu)**

*Gesuche*

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich bei der für den Vollzug der Sozialhilfe zuständigen Stelle zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann.

<sup>3</sup> Weitere Gesuche nach diesem Gesetz sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>4</sup> Gesuche nach Absatz 2 und 3 können in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Kanton diese Möglichkeit anbietet.

**Art. 55b (neu)**

*Beweiserhebungen*

<sup>1</sup> Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle kann

a Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen,

*b* eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen.

<sup>2</sup> Die Sozialinspektion und die vertrauensärztliche Abklärung richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.

<sup>3</sup> Für jede Anordnung einer Überwachung im Sinne von Artikel 90 SHG hat die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle vorgängig die Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einzuholen.

### **Art. 55c (neu)**

#### *Entscheid*

<sup>1</sup> Die für das Gesuch zuständige Stelle trifft und eröffnet ihre Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung.

<sup>2</sup> Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.

### **Art. 55d (neu)**

#### *Kosten*

<sup>1</sup> Im Verfahren vor der für das Gesuch zuständigen Stelle und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

### **Art. 57 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.

### **Art. 57a (neu)**

#### *Verfahrensrecht*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach Bestimmungen des VRPG.

### **Art. 58 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG)<sup>79)</sup> ganz oder teilweise der GSI übertragen.

<sup>79)</sup> BSG [152.01](#)

**Titel nach Art. 69 (neu)**

*T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.xxxx*

**Art. T1-1 (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a, 47a und 47b.

**16.**

Der Erlass [935.11](#) Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:

**Art. 41 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 34 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>80)</sup> fließt.

**III.**

Der Erlass [860.1](#) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. April 2025

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Allemann  
Der Staatsschreiber: Auer

---

<sup>80)</sup> BSG [860.2](#)